

Annahme-, Bewertungs- und Auswahlverfahren sowie Beschwerdeverfahren von Projekten des FKP Interreg V A in der Euroregion Pomerania

1. Annahme von Projekten

Der Lead Partner richtet zusammen mit dem Projektpartner ein FKP-Büro ein, welches gemeinsam für die Durchführung des Prozesses der Annahme, Bewertung und Auswahl von FKP-Projekten zuständig sind.

- Die Annahme wird kontinuierlich bis zur Ausschöpfung der Mittel geführt.
- Die Begünstigten stellen den Antrag grundsätzlich 3 Monate vor dem Durchführungstermin.
- Die Anträge werden auf einem gemeinsamen Formular gemäß den Leitlinien für Antragsteller gestellt.
- Die in die FKP-Büros eingereichten Projekte sollen vollständig und zur Durchführung bereit sein.
- Die Begünstigten reichen die Anträge, 1 Exemplar in Papierform und eine elektronische Fassung.

2. Bewertung von Projekten

Die Bewertung von Projekten wird gemeinsam von der polnischen und deutschen Seite der Euroregion vorgenommen.

a. Bewertungsetappe

formelle Bewertung – vorgenommen durch MitarbeiterInnen des FKP nach dem Raster der formellen Bewertung; jeder Antrag wird formell durch 2 Büro-MitarbeiterInnen (PL und DE) bewertet. Die formelle Bewertung erfolgt in 2 Stufen:

1. polnische/r Mitarbeiter/in bzw. 1. deutsche/r Mitarbeiter/in

2. deutsche/r Mitarbeiter/in bzw. 2. polnische/r Mitarbeiter/in

Bei Erfüllung der formellen Kriterien geht der Antrag in die zweite Bewertungsstufe.

Bei einem negativen Ergebnis der formellen Prüfung (das Projekt erfüllt zumindest eines der formellen Kriterien nicht) informiert das FKP-Büro (die jeweils zuständige Seite der Euroregion) den Antragsteller darüber (auch per E-Mail zugelassen) und fordert ihn zur Beantwortung der Fragen und/bzw. zur Einreichung von fehlenden Antragsunterlagen innerhalb des vom FKP vorgegebenen Termins (nicht länger als 10 Werktage).

Nach der Beantwortung der Fragen und/bzw. Nachreichung der Antragsunterlagen durch den Antragsteller innerhalb der vom FKP-Büro vorgegebenen Frist wird die formelle Prüfung erneut durchgeführt. Bei einem positiven Ergebnis wird der Antrag der inhaltlichen Prüfung unterzogen.

Wenn die erneute formelle Prüfung negativ ausfällt bzw. der Antragsteller die Beantwortung der Fragen bzw. Nachreichung von Unterlagen verweigert hat bzw. wenn die Beantwortung der Fragen bzw. Nachreichung von Unterlagen nach der vom FKP-Büro vorgegebenen Frist erfolgt ist, wird das Projekt aus

formellen Gründen abgelehnt. Der Antragsteller wird über die Ablehnung schriftlich (auch per E-Mail zugelassen) informiert. Die Information erfolgt unter Angabe der formellen Kriterien, die nicht erfüllt wurden. In dieser Situation kann der Antrag nach der Erfüllung von allen Bewertungskriterien erneut gestellt werden.

b. Bewertungsetappe

Inhaltliche Bewertung – erfolgt durch interne Experten nach den Kriterien für die inhaltliche FKP-Bewertung.

Bei der Wahl von Experten zur Bewertung von Mikroprojekten werden die Qualifikationen und Erfahrung des Experten im Bereich der Bewertung und Durchführung von grenzübergreifenden Projekten berücksichtigt. Die Expertenwahl darf zu keinem Interessenkonflikt führen.

Bewertung durch Experten – jeder Antrag wird durch 2 Experten (PL, DE) nach den Bewertungskriterien bewertet. Die Experten beantworten den Fragenkatalog und vergeben jeweils 0, 2, 4, 6 Punkte bei den Fragen 1 und 2 der Checkliste sowie 0, 1, 2, 3 Punkte für die weiteren Fragen 3 bis 8. Ein Projekt kann von jedem Experten höchstens 30 Punkte (2 Fragen x 6 Punkte + 6 Fragen x 3 Punkte) erhalten. Danach wird basierend auf der Punktezahl beider Experten der Durchschnittswert berechnet.

Die FKP Büros erstellen auf Grundlage der durchgeführten inhaltlichen Bewertung eine Rangliste von Projekten als Sitzungsunterlage für die Sitzung der ELK. Alle Anträge werden der Euroregionalen Lenkungscommission vorgelegt. Die Mitarbeiter/innen der FKP-Büros schicken den ELK-Mitgliedern 10 Tage vor dem Sitzungstermin folgende Unterlagen:

- Rangliste mit der Bewertung der inhaltlichen Bewertung durch Experten
- Antrag PL/DE samt Projekthaushalt
- Protokoll der inhaltlichen Bewertung der Experten

3. Projektauswahl

Die Euroregionale Lenkungscommission wählt Projekte für die Förderung gemäß der Geschäftsordnung der Euroregionalen Lenkungscommission. Die Entscheidungen der Euroregionalen Lenkungscommission werden einvernehmlich bei Anwesenheit von mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder, darunter von mindestens zwei Personen aus Polen und zwei Personen aus Deutschland, getroffen.

Die Auswahl der Projekte durch die Mitglieder erfolgt auf der Grundlage der Rankingliste, Expertenhinweise sowie der eigenen Einschätzung.

Die ELK-Mitglieder können die Empfehlungen von Experten annehmen, ändern bzw. ablehnen. Bei Änderung oder Ablehnung der Empfehlung der Experten durch die ELK-Mitglieder muss dies schriftlich im Protokoll begründet werden.

Das Protokoll der ELK-Sitzung wird nach der endgültigen Abrechnung der Beträge und Reduzierungen der Projektkosten angefertigt. Die Anlage zum Protokoll enthält eine Liste der bewerteten Projekte mit der jeweiligen Empfehlung der Experten, der Begründung der Entscheidung der ELK sowie die Höhe der bewilligten Finanzierung. Das Protokoll wird nach jeder ELK-Sitzung jeweils in zwei Sprachfassungen (PL/DE) angefertigt. Die Information über die Genehmigung oder Ablehnung der Projekte erhalten die Begünstigten schriftlich spätestens 7 Werktage nach der ELK-Sitzung.

- Die Geschäftsordnung der Euroregionalen Lenkungscommission wird durch die Euroregionale Lenkungscommission genehmigt.
- Die Sitzungen der ELK finden grundsätzlich alle 2 Monate statt. Sowohl die Art des Annahmeverfahrens als auch die Sitzungstermine werden im Voraus für das gesamte Jahr festgelegt und durch den LP öffentlich bekannt gegeben. Die Anträge können in Ausnahmefällen auch im Umlaufverfahren genehmigt werden.
- Stimmberechtigte Mitglieder der Euroregionalen Lenkungscommission sind Vertreter der Geschäftsstelle des Vereins der Polnischen Gemeinden der Euroregion Pomerania, der Kommunalgemeinschaft Europaregion POMERANIA e.V. sowie der deutschen und polnischen Kommunen, Städte und Landkreise sowie ihrer Verbände.
- Sowohl die grundsätzliche Besetzung der ELK als auch die Vertretungsliste werden durch die Vorstände der Schirmprojektpartner bestätigt.

4. Eigene Projekte der Euroregion

Im Rahmen der Umsetzung des Fonds für Kleine Projekte können auch eigene euroregionale Projekte unter Teilnahme einer der Partner im Schirmprojekt realisiert werden. Der Gesamtwert der für Eigenprojekte eingesetzten Mittel darf 5% der im Projektantrag geplanten Mittel für die Umsetzung der FKP-Projekte nicht überschreiten. Die Höhe der Mittel für Eigenprojekte kann nicht geändert werden aufgrund von Senkung oder Erhöhung der für den FKP bestimmten Kosten.

Die im Rahmen der Schirmprojekte realisierten Eigenprojekte der Euroregion sollten alle für FKP-Projekte erforderlichen Bedingungen erfüllen. Die im Rahmen der Eigenprojekte realisierten Aufgaben dürfen nicht die Leitung und Verwaltung des Schirmprojektes betreffen.

Eigene Projekte sind beim GS einzureichen und werden gemäß den für den FKP geltenden Bewertungskriterien bewertet. Die Genehmigung des Antrags erfolgt durch einstimmige Entscheidung der Verwaltungsbehörde und der Landeskoordinatoren.

5. Beschwerdeverfahren im FKP

Gegen die Entscheidungen im Bewertungs- und Auswahlverfahren eines Projektes kann Beschwerde eingelegt werden. Beschwerde wird zugelassen gegen eine Entscheidung im Verfahren zur Bewertung bzw. Projektauswahl.

Das Recht Beschwerde einzulegen steht jedem FKP-Antragsteller zu. Der Antragsteller reicht die Beschwerde über den **Leadpartner des FKP** (Verein der polnischen Gemeinden der Euroregion Pomerania) beim **Beschwerdeausschuss** ein.

Die Beschwerde ist in polnischer und deutscher Sprache einzureichen.

Der Beschwerdeausschuss wird in folgender Besetzung von der **Euroregionalen Lenkungscommission (ELK)** einberufen:

- ein Vertreter des GS
- ein Vertreter des LP
- ein Vertreter des PP

Die rechtsverbindlich unterschriebene Beschwerde muss innerhalb von 10 Werktagen durch den Antragsteller an die E-Mail-Adresse des Leadpartners (biuro@pomierania.org.pl) bzw. seine Postadresse (Adresse) ab dem ersten Werktag nach der Veröffentlichung der Information zur Entscheidung der ELK über die Projektauswahl auf der Internet-Seite:

www.pomierania.org.pl – für polnische Antragsteller

www.pomieranie.net – für deutsche Antragsteller

eingereicht werden.

Eine nach Fristablauf eingereichte Beschwerde wird nicht untersucht.

Die Information darüber, dass die Beschwerde nicht geprüft wird, wird dem Beschwerdeführer durch den LP binnen 7 Werktagen ab dem ersten Werktag übermittelt, der nach Beschwerdeeingang beim LP eintritt.

Eine fristgerecht eingereichte Beschwerde wird vom Beschwerdeausschuss untersucht.

Der Beschwerdeausschuss prüft die Beschwerde ausschließlich im Hinblick auf den vom Antragsteller genannten Bereich, in dem die Verletzung von Bewertungs- bzw. Auswahlverfahren bei der Bewertung bzw. Auswahl des Projektes aufgetreten ist.

Spätestens 21 Kalendertage nach Eingang der Beschwerde beim Beschwerdeausschuss hat durch den Lead Partner zumindest eine Zwischennachricht an den Beschwerdeführer zu erfolgen.

Im Fall einer positiven Entscheidung des Beschwerdeausschusses bezüglich der Bewertung des Projektes wird der Antrag einer erneuten Bewertung unterzogen und dann der ELK zur Entscheidung vorgelegt.

Im Fall einer positiven Entscheidung des Beschwerdeausschusses bezüglich der Auswahl des Projektes wird der Antrag der ELK erneut zur Entscheidung vorgelegt.

Im Fall einer durch den Beschwerdeausschuss positiv beschiedenen Beschwerde wird das Projekt der ELK in der nächsten Sitzung erneut zur Entscheidung vorgelegt bzw. im Umlaufverfahren entschieden vorbehaltlich der finanziellen Mittel.

Eine durch den Beschwerdeausschuss negativ beschiedene Beschwerde erfordert keine Genehmigung der ELK. In dem Fall bleibt die bereits durch die ELK erlassene Entscheidung in Kraft.

Der Leadpartner teilt dem Antragsteller schriftlich das Ergebnis des Beschwerdeverfahrens innerhalb von 7 Werktagen nach der ELK-Entscheidung mit.

Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig, bindend für alle Parteien und kann keinen Gegenstand von weiteren Beschwerdeverfahren im Rahmen des Programms bilden.